

Fachliche Erläuterung zur Anfrage auf Befreiung einer Strategischen Umweltprüfung zur *Modification ponctuelle* des PAG (*Dispense SUP* nach Art. 2.3 SUP-Gesetz)

Fläche 10-12 « Auf der Altesch à Moesdorf »

Nach der fachlichen Einschätzung des SUP-Büros Luxplan S.A. ist im Falle der *Modification ponctuelle* der Fläche 12 „Auf der Altesch“ in Moesdorf die Durchführung einer SUP nicht erforderlich. Diese Einschätzung basiert überwiegend darauf, dass die Ausweisung der Fläche im PAG als Zone HAB-1 erhalten bleibt. Die Fläche wird also in Zukunft weiterhin den Vorgaben der HAB-1 Zone der *Partie écrite* entsprechen und ihren Charakter als Wohngebiet beibehalten. Die Änderung bezieht sich lediglich auf die Änderung der *Représentaion schématique du degré d'utilisation du sol pour les zones soumises à un plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“*. Der Bodennutzungskoeffizient (CUS - *Coefficient d'utilisation du sol – le rapport entre la somme des surfaces construites brutes de tous les niveaux et la surface totale du terrain à bâtir brut*) soll von 0,3 auf 0,35 erhöht werden, ebenso wie die Wohnungsdichte (DL - *Densité de logement – le rapport entre le nombre d'unités de logement et le terrain à bâtir brut*) von 5 auf 10. Die Belegung der Fläche mit einer *Zone soumise à un plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“* (PAP NQ) in der *Partie graphique* des PAG bleibt erhalten. Daher ist eine Ausarbeitung eines PAPs im Falle einer Umstrukturierung der Fläche verpflichtend, der von ministerieller Seite geprüft und genehmigt werden muss. So ist eine ordnungsgemäße Entwicklung der Fläche nach den Vorgaben der Gemeinde und der Ministerien sichergestellt. Darüber hinaus ist die Fläche mit diversen Servituten überlagert. Eine Erschließung wäre demnach nur über die südwestliche *Rue d'Ettelbruck* möglich und eine Bebauung nur in einem etwa 0,1 ha großen südwestlichen Planflächenbereich realisierbar (Gesamtfläche der Planzone ca. 0,8 ha). Zudem wurde die Planfläche bereits in der 1. Phase der SUP zur Neuaufstellung des Gesamt-PAG der Gemeinde Mersch geprüft (Luxplan 2014, Prüffläche Mo_05). Der entsprechende Avis des Umweltministeriums nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes (*Réf-N° 78452/PP*) ist datiert auf den 16. Mai 2014. Eine Prüfung in der Phase 2 der SUP wurde ebenfalls durchgeführt (Luxplan S.A. 2015). Der Avis nach Artikel 7.2 des SUP-Gesetzes (*Réf-N° 78452*) ist datiert auf den 10. Mai 2016. Die Prüfung ergab folgende zu beachtende Punkte:

- Im Nordwesten der Fläche ist im PAG *en vigueur* eine Servitude „*biotopes*“ ausgewiesen, welche den Erhalt des Waldbereiches und weiterer Gehölzstrukturen sichert sowie einen angemessenen Abstandpuffer zum Wald bildet. Diese Maßnahme berücksichtigt nicht nur Aspekte des Art.17 NatSchG-Biotopschutzes, sondern entspricht auch den Forderungen der COL (10/2015) und ProChirop (07/2014). Ebenso wird auf Ebene des PAG der Forderung der avifaunistischen und fledermauskundlichen Stellungnahme entsprochen eine mögliche Bebauung ausschließlich auf den Straßenrandbereich zu konzentrieren. Unter Berücksichtigung der Servitude im Bereich des Waldes und eines Abstandpuffers verringert sich der potentiell bebaubare Bereich entsprechend. Im südöstlichen Bereich ist eine weitere

Servitude „*biotopes*“ vorgesehen, um eine entsprechende Eingrünung und Abschirmung der möglichen Bebauung zum Offenland zu gewährleisten. Darüber hinaus wird somit die mögliche Neuanlage einer Leitstruktur zwischen Siedlung und Wald ermöglicht. Des Weiteren wird im PAG *en vigueur* im übrigen, östlichen, dem Offenland zugewandten Teil der Fläche eine Servitude „*intégration paysagère*“ ausgewiesen, um eine weitere Nutzung dieses Bereichs für geschützte Arten zu ermöglichen und die Strukturen demnach zu erhalten.

- Vor einer möglichen Realisierung ist ein Baugrundgutachten zur Standsicherheit erforderlich. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind bei der weiteren Überplanung der Fläche entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist das, aus den diversen Servituten hinsichtlich des Artenschutzes, entstandene „Baufenster“ nicht zu überschreiten.
- Laut CNRA (2015) befindet sich der südöstliche Teil der Planzone in einem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten (*Zone orange*). Zudem liegt dieser Teil mit knapp 0,4 ha oberhalb des Orientierungswertes von 0,3 ha. Daher ist eine Kontaktierung der CNRA über die Inanspruchnahme und die Durchführung von archäologischen Stichprobenuntersuchungen erforderlich, um erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausschließen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen wird die Einschätzung der Gemeinde vom SUP-Büro geteilt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine geringfügige Anpassung des graphischen Teils des PAG im Sinne des Artikels 2.3 SUP-Gesetz handelt.